



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

13. Dezember 2010
Seite 1 von 1

- Elektronische Post -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.16.01-5-10/123

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
Dezernat 21

OAR Hartwig
Telefon 0211 871-2396
Telefax 0211 871-162396
Bernd.Hartwig@im.nrw.de

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund und Köln

Abschiebungshaftrecht

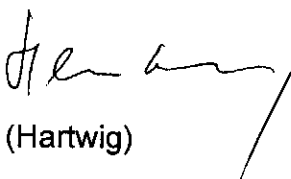
Anliegender Beschluss des AG Paderborn vom 14.10.2010 - 11 XIV
165/10 B - zum Beschleunigungsgebot

Vorgenannter Beschluss des AG Paderborn gibt Anlass, nochmals auf
das Beschleunigungsgebot in Haftsachen hinzuweisen.

In dem zu Grunde liegenden Fall hat das AG die Dauer der PEP-
Beschaffungsmaßnahmen als nicht mehr verhältnismäßig angesehen.

Ich bitte Sie, die Ausländerbehörden Ihres Bezirks entsprechend zu
unterrichten und auf die besondere Bedeutung des
Beschleunigungsgebotes in Haftfällen - nicht nur bei PEP-
Beschaffungsverfahren - hinzuweisen.

Im Auftrag



(Hartwig)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Zeitpunkt der Übergabe
an die Geschäftsstelle:

Erlassen am:

11 XIV 165/10 B

Amtsgerecht Paderborn Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

des kosovarischen Staatsangehörigen ~~XXXXXXXXXX~~
geb. am ~~XXXXXXXXXX~~ in Bergrace,
ohne festen Wohnsitz in der BRD
z.Zt JVA Büren

Beteiligte:

1. d. Betroffene

Verfahrensbevollmächtigter: RA Eberhard Haberkern, III. Hagen 39, 45127 Essen

2. die Landrätin des Kreises Soest als Ausländerbehörde

wird der Beschluss des Amtsgerichts Soest vom 26.7.2010 mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Anordnung der Sicherungshaft wird aufgehoben.

Der Beteiligte zu 2. trägt die notwendigen Kosten des Betroffenen und die Kosten des Verfahrens.

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Durch Beschluss des Amtsgerichts Soest vom 26.7.2010 ist gegen den Betroffenen Sicherungshaft für 3 Monate angeordnet (Bl. 83f.) und mit Beschluss vom 5.10.2010 das Verfahren an das Amtsgericht Paderborn abgegeben worden (Bl. 162). Mit Beschluss vom 30.8.2010 hat das Landgericht Arnsberg die Beschwerde gegen den Beschluss des AG Soest zurückgewiesen (Bl. 121ff.). Auf den Inhalt dieser Beschlüsse wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 1.10.2010 beantragte der Betroffene die Aufhebung des Beschlusses des AG Soest und die Entlassung aus der Haft (Bl. 128ff.). Zur Begründung führte er an, dass die Weiterleitung des PEP-Antrags 3 Wochen gedauert habe und somit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt worden sei. Hierzu nahm die Beteiligte zu 2. mit Schreiben vom 5.10.2010 Stellung (Bl. 156), welches sie auf Nachfrage des AG Paderborn am 12.10.2010 ergänzte, Stellung (Bl. 182ff.). Auf den Inhalt der Schreiben wird Bezug genommen.

Der Beschluss vom des AG Soest vom 26.6.2010 war gem. § 426 Abs. 1 FamFG aufzuheben.

Die Unterbringungs Voraussetzungen sind nicht mehr gegeben. Die weitere Haft ist nicht mehr verhältnismäßig. Das Beschleunigungsgebot wurde durch die Beteiligte zu 2. nicht beachtet.

Die Sicherungshaft darf nur dann aufrechterhalten werden, wenn die Behörde die Abschiebung des Betroffenen ernstlich betreibt und zwar, gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, mit der größtmöglichen Beschleunigung (BGH, Bschl. v. 10.06.2010, Az.: V ZB 204/09 m.w.N.).

Sobald vorhersehbar ist, dass die Abschiebung erforderlich wird, muss die Behörde alle notwendigen Anstrengungen unternehmen, um die erforderlichen Papiere zu beschaffen, damit der Vollzug der Haft auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt werden kann (BGH, Bschl. v. 6.5.2010, Az.: V ZB 193/09 m.w.N., OLG Hamm, Bschl. v. 7.1.2010, Az.: I-15 WX 83/09). Die Abschiebung muss zügig durchgeführt werden. Auf Grund der Zweckbindung der Abschiebehaft, die nach § 62 Abs. 2 S. 1

AufenthG zur Sicherung der zwangsweisen Ausreise und zu keinem anderen Zweck angeordnet werden darf, muss die Freiheitsentziehung zu jedem Zeitpunkt ihrer Dauer von der gesetzlichen Ermächtigung gedeckt sein. Das aus Art. 2 Abs. 2 GG abzuleitende Beschleunigungsgebot bei Freiheitsentziehungen verpflichtet die die Abschiebung betreibende Ausländerbehörde zudem dazu, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die für die Abschiebung erforderlichen Passersatzpapiere zu beschaffen, damit der Vollzug der Abschiebehaft auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt werden kann. Die Sicherungshaft darf nur aufrechterhalten werden, wenn die Behörde die Abschiebung des Betroffenen ernstlich betreibt und zwar, gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, mit der größtmöglichen Beschleunigung (BGH, Bschl. v. 10.06.2010, Az.: V ZB 204/09 m.w.N.).

Es ist Aufgabe der mit der Abschiebehaft befassten Behörden, ihren Geschäftsbetrieb so einzurichten, dass in Haftfällen jede unnötige Verzögerung des Verfahrens vermieden wird (OLG Karlsruhe, Bschl. v. 20.04.2009, Az.: 11 Wx 38/09). Dies gilt auch dann, wenn sich die Ausländerbehörde anderer Behörden im Wege der Rechtshilfe bedient (OLG Düsseldorf, Bschl. v. 3.8.2007, Az.: I-3 Wx 135/07, 3 WX 135/07).

Hier ist der Betroffene am 26.07.2010 festgenommen worden. Nach dem Vortrag der Beteiligten zu 2. wurde der PEP-Beschaffungsverfahren am 27.7.2010 eingeleitet, in dem die ZAB Dortmund im Wege der Amtshilfe beauftragt worden ist. Dieses leitete mit Schreiben vom 5.8.2010 das Amtshilfeersuchen an die ZAB Bielefeld weiter. Am 13.8.2010 wurde der Eingang der Unterlagen vermerkt. Am 16.8.2010 leitete die ZAB Bielefeld das Rückübernahmeersuchen an die Deutsche Botschaft weiter. Am 11.10.2010 wurde der PEP-Antrag an das Generalkonsulat des Kosovos weitergeleitet. Bereits am 8.10.2010 ist jedoch die Zustimmung der kosovarischen Behörden zur Rückführung erteilt worden (vgl. Bl. 128).

Letztlich hat die Weiterleitung des Rückübernahmeersuchens 20 Tage gedauert. Dies kann nicht zu Lasten des Betroffenen gehen und stellt eine Verletzung des Beschleunigungsgebots dar. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich, insbesondere ist nicht ersichtlich warum offensichtlich nicht moderne Telekommunikationsmittel wie Faxgeräte und Computer (Versendung per Mail) genutzt worden sind.

Die Kostenentscheidung ergeht gem. § 81 Abs. 1 FamFG.

Rechtsmittelbelehrung:

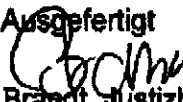
Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Wollen Sie von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen, so muss die Beschwerde binnen 1 Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle in deutscher Sprache eingelegt werden.

Paderborn, 14.10.2010

Modemann

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt


Brandt, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

